



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

28. Juni 2019

Nr. 12/2019

Inhalt	Seite
1 Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Hochschule Nordhausen	2
2 Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre/International Business an der Hochschule Nordhausen	5

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Hochschule Nordhausen vom 7. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 3/2018, S. 12). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 3. April 2019 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 20. Juni 2019 genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Hochschule Nordhausen vom 7. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 3/2018, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind die Prüfungsarten nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, sowie Bachelorarbeit und -kolloquium. Der Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen.“

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag wird die in Absatz bestimmte Frist um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.“

3. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An einer Prüfungsleistung im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Bachelorarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 2. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Für die Prüfungen BWL I, BWL II (1. Fachsemester), Mathematik, Informatik und Wirtschaftsrecht gilt der Studierende als angemeldet; eine Abmeldung von diesen Prüfungen gem. Satz 2 ist nicht zulässig. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.“

5. § 9 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Macht ein Kandidat glaubhaft, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.“

6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema der Bachelorarbeit, präzisiert durch deren Titel, wird von einer nach § 23 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Titel und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.“

7. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden. Sofern der Kandidat die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten bis auf das Doppelte verlängert werden.“

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes.“

9. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung“ durch die Wörter „mit der Exmatrikulation“ ersetzt.

10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1, Satz 1, werden die Wörter „das Thema der Bachelorarbeit“ durch die Wörter „den Titel der Bachelorarbeit“ ersetzt.

11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Studienbereich vier Professoren und drei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie

deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professoren läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 4 oder 5 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied sein Amt bis zur Neubestellung fort.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Hochschule Nordhausen vom 7. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 3/2018, S. 12) im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 20. Juni 2019

Der Präsident

Hochschule Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Hochschule Nordhausen vom 7. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 5/2018, S. 22). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 3. April 2019 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 20. Juni 2019 genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Hochschule Nordhausen vom 7. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 5/2018, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind die Prüfungsarten nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, sowie Bachelorarbeit und -kolloquium. Der Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen.“

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag wird die in Absatz bestimmte Frist um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.“

3. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An einer Prüfungsleistung im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Bachelorarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 2. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Für die Prüfungen BWL I, BWL II (1. Fachsemester), Mathematik, Informatik und Wirtschaftsrecht gilt der Studierende als angemeldet; eine Abmeldung von diesen Prüfungen gem. Satz 2 ist nicht zulässig. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.“

5. § 9 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Macht ein Kandidat glaubhaft, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.“

6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema der Bachelorarbeit, präzisiert durch deren Titel, wird von einer nach § 23 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Titel und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.“

7. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden. Sofern der Kandidat die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten bis auf das Doppelte verlängert werden.“

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes.“

9. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung“ durch die Wörter „mit der Exmatrikulation“ ersetzt.

10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1, Satz 1, werden die Wörter „das Thema der Bachelorarbeit“ durch die Wörter „den Titel der Bachelorarbeit“ ersetzt.

11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Studienbereich vier Professoren und drei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie

deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professoren läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 4 oder 5 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied sein Amt bis zur Neubestellung fort.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Hochschule Nordhausen vom 7. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 5/2018, S. 22) im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 20. Juni 2019

Der Präsident

Hochschule Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften